



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17 WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2959

A17

Ursula Heinen-Esser

29.01.2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
VI-5-4201-5102

Bearbeitung

Frau Dr. von Dehn

Telefon 0211 4566-410

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mulnv.nrw.de

„Einsatz von Pferden in Karnevalsumzügen“

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11.12.2019; zu Landtags-Vorlage 17/2775

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen, wie in der Sitzung des AULNV am 11.12.2019 zugesagt, den Entwurf der „Leitlinien zum Umgang mit Pferden beim Einsatz in Karnevalsumzügen“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Diese Leitlinien sollen die Risiken für die eingesetzten Pferde minimieren, der Entstehung von Unfällen vorbeugen und als Handlungsempfehlung eine einheitliche Vorgehensweise in Nordrhein-Westfalen sicherstellen. Ich habe insbesondere die betroffenen Karnevalsvereine und Behörden gebeten, diese Handlungsempfehlungen im Verlauf der diesjährigen Karnevalsumzüge mit Pferden auf ihre Umsetzbarkeit und Praxisauglichkeit zu bewerten und uns ein entsprechendes „Feedback“ zukommen zu lassen. Nach der Session werden wir zu einer Besprechung einladen, um gemeinsam eine Bewertung der Leitlinien vorzunehmen und ggf. weitere Schritte zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom 11.12.2019

Pferde im Brauchtum

**Entwurf der
„Leitlinien zum Umgang mit Pferden
beim Einsatz in Karnevalsanzügen“**

Die vorliegenden Leitlinien sollen für den Einsatz von Pferden in Brauchtumsveranstaltungen einen größtmöglichen Schutz der Pferde und der Sicherheit von Beteiligten und Zuschauern der Veranstaltung gewährleisten. Die Leitlinien richten sich als Tierschutzempfehlungen an Veranstalter und Sicherheitskräfte, die für den reibungslosen Ablauf von Brauchtumsveranstaltungen mit Pferden verantwortlich sind. Die für die Überwachung des Tierschutzes zuständigen Veterinärbehörden legen die Leitlinien bei der Bewertung tierschutzrelevanter Vorkommnisse während des Umzugs zugrunde und prüfen, ob der Veranstalter seiner Sorgfaltspflicht im Hinblick auf den Tierschutz und die Sicherheit im Umgang mit Pferden bei Brauchtumsveranstaltungen in vollem Umfang nachgekommen ist.

Einleitung

Der Einsatz von Pferden bei Brauchtumsveranstaltungen hat eine jahrhundertelange Tradition. Form und Umfang solcher Veranstaltungen unterlagen in den letzten Jahrzehnten jedoch einem ausgeprägten Wandlungsprozess. Gleichzeitig hat sich auch das Verhältnis des Menschen zum Tier verändert. Ob – und wenn ja, wie – der Einsatz von Pferden in Brauchtumsveranstaltungen, insbesondere bei großen, traditionellen Umzügen, tierschutzgerecht und sicher gestaltet werden kann, wird von Tierschützern, Ordnungsbehörden und Veranstaltern intensiv diskutiert.

Pferde, die bei Festumzügen eingesetzt werden, sind einer Reihe von Umweltreizen ausgesetzt, die bei dem „Fluchttier“ Pferd zu einer tierschutz- und sicherheitsrelevanten körperlichen und psychischen Stressreaktion führen kann. Diese gilt es bestmöglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Das Ministerium für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat auf Landesebene eine Arbeitsgruppe aus Expertinnen und Experten eingerichtet und diese beauftragt, zeitgemäße tierschutz- und sicher-

heitsgerechte Standards für den Einsatz von Pferden bei Brauchtumsveranstaltungen zu erarbeiten. Diese Standards sollen die Risiken für die eingesetzten Pferde minimieren, der Entstehung von Unfällen vorbeugen und als Handlungsempfehlung eine einheitliche Vorgehensweise in Nordrhein-Westfalen sicherstellen.

Die im Folgenden aufgeführten Empfehlungen zu Anforderungen und Voraussetzungen für den Einsatz von Pferden im Brauchtum, die auf der Grundlage der Empfehlungen der Landesarbeitsgruppe und unter Berücksichtigung der Zusatzempfehlungen erarbeitet wurden, werden der Praxis als Leitlinien an die Hand gegeben.

Grundsatz

§ 1 Satz 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) bestimmt, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf.

In § 3 Nummer 6 TierSchG wird zudem das Verbot ergänzt, „ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.“

Alle Veranstaltungen mit Tieren sind an diesen tierschutzrechtlichen Grundsätzen auszurichten. Dies schließt insbesondere einen tierschutzgerechten Umgang mit den Tieren sowie eine der Tierart und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessene Versorgung und verhaltensgerechte Unterbringung im Rahmen der Veranstaltung mit ein und gilt auch für Brauchtumsveranstaltungen mit Pferden.

1. Anforderungen an die Organisation von Karnevalsumzügen:

Bei Karnevalsumzügen, auf denen Pferde geritten oder Kutschen gefahren werden, hat der Veranstalter folgende organisatorische Maßnahmen zu berücksichtigen:

- ### 1.1 Es ist eine Streckenplanung inkl. Verzeichnis von Abladeplätzen, Ausschleusungsmöglichkeiten, Versorgungsstellen, Zufahrtswegen sowie eine Beschreibung der Position eingesetzter Pferde im Gesamtzug zu erstellen.
- Die Planung der Strecke für den Umzug muss so erfolgen, dass es Ausweichmöglichkeiten gibt, um Engpässe umgehen zu können. Falls möglich, sind Alternativrouten für gerittene Pferde und Gespanne zu planen, um die Bildung von Engstellen zu vermeiden.
 - An mehreren Abschnitten der Strecke muss die Möglichkeit bestehen, Tiere aus dem laufenden Zug zu entnehmen.
 - Die Zufahrtswege sind so zu konzipieren, dass auf allen Etappen eine tierärztliche Betreuung innerhalb von 10 Minuten erfolgen kann. Erforderlichenfalls ist zu diesem Zwecke ein Fahrzeug mit Sondernutzungsrechten zur Verfügung zu stellen.
 - Gerittene Pferde bzw. Gespanne sind idealerweise am Anfang oder am Ende des Zuges zu positionieren; eine Positionierung unmittelbar hinter bzw. vor einer Musikkapelle oder einer anderen lauten Geräuschquelle ist zu vermeiden.
 - Je Pferd hat mindestens eine Begleitperson zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus ist jedes Kutschgespann von mindestens vier Wagenbegleitern zusätzlich zu den Begleitpersonen für die in der Kutsche angeschirrten Pferde zu geleiten.

- Die Pferde sind bis unmittelbar vor Beginn des Zuges mit Wasser und Raufutter zu versorgen. Die Versorgung der Pferde nach der Teilnahme am Zug hat schnellstmöglich, spätestens vor dem Verladen der Tiere zu erfolgen.
- Die Streckenplanung ist allen Beteiligten vorab zur Verfügung zu stellen.

1.2 Dem Veranstalter ist rechtzeitig vor dem geplanten Umzug eine Liste der einzusetzenden Pferde, der Reitenden, der Kutschfahrerinnen und -fahrer und der Begleitpersonen nebst erforderlichen Daten zur Identifikation und Nachweisen der entsprechenden Qualifikationen zur Verfügung zu stellen.

1.3 Bei Teilnahme von Pferden sind vom Veranstalter des Karnevalsumzuges von den gewerblichen Reit-oder Fahrbetrieben die Vorlage der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 8 c TierSchG sowie die Zulassung als gewerblicher Transportunternehmer nach der EU-Tierschutztransportverordnung (VO (EG) Nr. 1/2005) einschließlich vorhandener TÜV Unterlagen von Kutschen einzufordern.

1.4 Erforderlichenfalls sind **tierseuchenrechtliche Vorgaben** zu beachten. Pferdeführende Teilnehmer haben für die an der Veranstaltung teilnehmenden Pferde Equidenpässe mitzuführen und dem Veranstalter auf Nachfrage vorzulegen.

1.5 Alkohol-, Handy- und Rauchverbot

Der Konsum von Alkohol und anderen Drogen vor und während der Veranstaltung ist für alle mit den Pferden befassten Personen ausnahmslos untersagt. Ebenso sind das Rauchen sowie –mit Ausnahme

von Notsituationen- die Handynutzung während des gesamten Einsatzes untersagt.

2. Anforderungen an die eingesetzten Pferde:

Grundsätzliche Voraussetzung für die Teilnahme ist eine individuelle Eignung des eingesetzten Pferdes. Bei Umzügen mit berittenen oder gefahrenen Pferden soll der Veranstalter eine tierärztliche Allgemeinuntersuchung der Pferde inklusive einer Kontrolle der mitgeführten Equidenpässe einem für Pferde fachkundigen Tierarzt in Auftrag geben. Dabei ist die physische (s. 2.1) und psychische Eignung (s. 2.2) des einzelnen Pferdes vor Beginn des Umzugs tierärztlich festzustellen. Nicht geeignete Pferde sind vom Veranstalter bereits vor Beginn des Umzugs auszuschließen.

2.1 Physische Eignung

- Es dürfen ausschließlich gesunde Pferde eingesetzt werden, deren Ernährungs- und Pflege- sowie konditioneller Allgemeinzustand nach tierärztlicher Untersuchung eine Teilnahme am Umzug zulassen.
- Sedierte Pferde sind durch den Veranstalter vom Umzug auszuschließen.
- Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Kondition und Konstitution der Pferde wird empfohlen, den Einsatz auf Tiere im Alter zwischen dem 6. bis 20. Lebensjahr zu begrenzen.
- Der Einsatz von Dopingmitteln ist verboten. Die Einhaltung dieses Verbotes wird stichprobenartig kontrolliert.

2.2 Psychische Eignung

- Die Pferde müssen nachweislich wiederholt und regelmäßig gezielt auf ihren Einsatz vorbereitet worden sein. Eine Nachweismöglichkeit der

psychischen Eignung ist die „Gelassenheitsprüfung“ für Sport und Freizeitpferde (GHP) in berittener oder unberittener Form, ergänzt um spezielle brauchturns- und veranstaltungsspezifische Reize (Wurfgeschosse, Flatterbänder, Kapellen, etc.).

- Die Prüfung hat in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem geplanten Einsatz zu erfolgen und ist jährlich erneut zu absolvieren.

2.3 Gespannpferde

Gespannpferde sollten aneinander gewöhnt sein.

3. Ausstattung der eingesetzten Pferde:

- Das Satteln und die Zäumung dürfen erst nach dem Abladen der Pferde vom Transportmittel erfolgen.
- Die Zäumung hat gemäß dem Sportregelwerk der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) zu erfolgen. Die Ausstattung der Pferde ist optimal an die Tiere anzupassen und muss sich in einem gepflegten und funktionsfähigen Zustand befinden.
- Geschirre von Kutschpferden sollten technisch einwandfrei, korrekt angepasst und in gepflegtem Zustand sein.
- Die Pferde sind bei Bedarf mit einem geeigneten Hufschutz auszustatten, der die Trittsicherheit der Tiere auch auf rutschigem Untergrund gewährleistet.
- Blendschutz (Scheuklappen) sind nur an Pferden anzulegen, die an das Tragen des Blendschutzes gewöhnt sind und vor der Kutsche angespannt sind. Das Anlegen eines Gehörschutzes ist verboten.
- Der Einsatz von „Paukenpferden“ sowie Pferden, die mit Musik oder vergleichbaren Geräuschquellen ausgestattet werden, ist verboten.

4. Anforderungen an Reitende:

- Der reibungslose und für Mensch und Tier sichere Ablauf einer Brauchtumsveranstaltung mit gerittenen Pferden ist maßgeblich abhängig von der Eignung der Reitenden. Neben einer soliden Grundausbildung im Umgang mit Pferden sind mehrjährige Reiterfahrung und Erfahrung im Umgang mit Pferden in besonderen Gefahrensituationen erforderlich.
- Das Führen des „Deutschen Reitpasses“ ist die Mindestvoraussetzung für Reitende bei allen Karnevalsumzügen, bei denen Pferde in der Öffentlichkeit geritten werden.
- Neben den Grundkenntnissen im Umgang mit Pferden muss der Nachweis einer regelmäßigen Reitpraxis erbracht werden. In diesem Zusammenhang haben Reitende in einem Zeitrahmen von einem Jahr mindestens 30 praktische Reitstunden, davon mindestens 10 Reitstunden innerhalb von 4 Monaten vor der Veranstaltung unter der direkten Anleitung eines geeigneten Reitlehrers (mindestens FN-Trainer C) zu erbringen.
- Ein geeignetes Verhältnis zwischen Reitendem und Pferdegewicht ist zu berücksichtigen. Das Gewicht Reitender darf nicht mehr als 15% des Pferdegewichtes betragen.

5. Anforderungen an Kutschenführende:

- Der reibungslose und für Mensch und Tier sichere Ablauf einer Brauchtumsveranstaltung mit Pferdegespannen ist in großem Maße abhängig von der Eignung der Kutschenführenden. Als Nachweis der Befähigung wird die Vorlage des Kutschenführerscheins Klasse B (Gewerbe) der FN gefordert.
- Erst nach vorherigem Bestehen des Kutschenführerscheins A (Privat) kann der Kutschenführerschein B (Gewerbe) abgelegt werden. Dieser vermittelt neben weiterführenden Kenntnissen in Theorie und Praxis

darüber hinaus Kenntnisse insbesondere bezüglich Sicherheit und Tierschutz.

- Die Besetzung einer Kutsche ist grundsätzlich nur mit der durch den TÜV vorgeschriebenen Personenanzahl zulässig.
- Die Zuglast der Kutsche darf nicht mehr als das Doppelte des Körpergewichtes des Pferdes/der Pferde betragen.

6. Anforderungen an die Begleitpersonen:

- Das Mindestalter der Begleitpersonen für die Pferde ist 16 Jahre.
- Voraussetzung für eine Teilnahme als Pferdebegleitung ist das Reitabzeichen Nr. 10 der Reiterlichen Vereinigung (früher Basispass Pferd-kunde).
- Die Pferdebegleitung muss durch den regelmäßigen Umgang mit dem jeweiligen Pferd vertraut sein.
- Die Pferdebegleitungen dürfen während der Teilnahme am Zug nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen stehen. Das Rauchen hat während des Zuges zu unterbleiben.

Beim Einsatz von Pferden in Brauchtumsveranstaltungen ist die sorgfältige Vorabplanung der Veranstaltung inklusive entsprechend ausgebildeter Pferde, qualifizierter Reitender und Gespannführerinnen und -führer der Schlüssel für einen sicheren und tierschutzgerechten Verlauf.

Literatur:

Merkblatt Nr. 147 (Einsatz von Pferden bei Festumzügen) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. vom 15.11.2016 – www.tierschutz-tvt.de